



Wahl ausschreiben

- **zur Wahl des Studierendenparlaments der Verfassten Studierendenschaft**

I. **Wahltag, Abstimmungszeit**

Die Wahl findet statt von:

Dienstag, 6. Juli 2021 10:00 Uhr bis

Dienstag, 13. Juli 2021 14:00 Uhr

Alle genannten Wahlen werden als internetbasierte elektronische Wahl ohne Möglichkeit der Briefwahl (Online-Wahl) durchgeführt.

II. **Zahl der zu wählenden Mitglieder**

des Studierendenparlaments nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Organisationssatzung
11 Studierende

III. **Amtszeit**

des Studierendenparlaments nach § 10 Abs. 3 Organisationssatzung
1. Oktober 2021 bis 30. September 2022

IV. **Art der Wahl (§ 37 Abs. 1 Organisationssatzung i.V.m. §§ 2, 17 Wahlordnung [WO])**

1. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Die Mitglieder des Studierendenparlaments der Verfassten Studierendenschaft werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt (§ 37 Abs. 1 Organisationssatzung). Es gelten § 17 Abs. 2 bis Abs. 4 WO entsprechend.
2. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (siehe § 17 WO) findet statt, wenn
 - a) von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind **oder**
 - b) von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde **oder**
 - c) die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

V. **Wahlvorschläge (§ 11 WO)**

1. **Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, 21. Juni 2021, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist!)

schriftlich bei der Wahlleiterin, Frau Heike Huber, Campus Offenburg, Raum B 020, einzureichen.

Die Wahlvorschlagslisten liegen im AStA-Büro entsprechend aus. Sie können sich in eine bestehende Wahlvorschlagsliste eintragen oder eine eigene Liste eröffnen. Die Vordrucke für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin im AStA-Büro sowie am Campus Gengenbach bei Frau Annette Niklaus, Raum 1.03, erhältlich.

Ist innerhalb der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so wird von der Wahlleiterin bekannt gegeben, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahlleiterin fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen binnen einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, fällt die Wahl insoweit aus.

Die Nachfrist gilt auch entsprechend, wenn mehrere Wahlvorschläge eingehen, die zusammen weniger Bewerber*innen aufweisen als Sitze zu besetzen sind.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- a) Der Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.
- b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen:
Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Studiengang, Datum und Uhrzeit des Eintrags.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat. In Ausnahmefällen kann der Bewerber seine Zustimmung per Telefax oder E-Mail erteilen.

- c) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Bewerber zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Neben dem Namen sind Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Bewerber als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Bewerber vertreten.
- d) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (siehe IV. 1.) zulässig.
- e) Wahlbewerber können nach §§ 7 Abs. 1 und 31 Abs. 3 WO nicht Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein.

3. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 29. Juni 2021 erfolgt die Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin. Die Bekanntmachung wird an folgenden Stellen der Hochschule Offenburg ausgehängt:

- Campus Offenburg, Gebäude A, Eingangsbereich
- Campus Offenburg, Gebäude B, vor dem AStA-Büro im Erdgeschoss
- Campus Gengenbach, Flurbereich des 1. Obergeschosses

Des Weiteren wird die Bekanntmachung im Intranet der Hochschule Offenburg veröffentlicht.

VI. Wählerverzeichnis (§ 10 WO)

1. Für die Wählergruppe der Studierenden wird ein Wählerverzeichnis erstellt.
2. Das Wählerverzeichnis wird ab dem

1. Juni 2021

von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

am Campus Offenburg im Zimmer A 113

zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, ausgelegt. Telefonische Anfragen sind während dieser Zeit ebenfalls möglich unter 0781 205-229. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person.

3. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 22. Juni 2021, 16:00 Uhr, Widerspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
4. Das Wählerverzeichnis wird am 24. Juni 2021, 16:00 Uhr geschlossen und von der Wahlleiterin unter Angabe des Datums als richtig und vollständig beurkundet.

VII. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 3, 4 WO)

1. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (24. Juni 2021).
2. Bei der Wahl zum Studierendenparlament haben alle Studierenden der Hochschule das aktive und passive Wahlrecht (§ 65 a Abs. 2 Satz 2 LHG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 4 Organisationsatzung).
3. Nicht wahlberechtigt und wählbar sind:
 - a) ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen (§ 60 Absatz 1 Satz 5 LHG)
 - b) Mitglieder der Hochschule, deren Mitgliedschaftsrechte nach § 9 Absatz 7 Satz 1 LHG wegen einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen.
4. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich bis spätestens zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (24. Juni 2021, 16:00 Uhr) gegenüber der Wahlleiterin schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich.

VIII. Ausübung des Wahlrechts (§ 20 WO)

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzeraccounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich.

IX. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 25 Abs. 4 WO)

Das Wahlergebnis wird spätestens am 14. Juli 2021 hochschulöffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung wird an folgenden Stellen der Hochschule Offenburg ausgehängt:

- Campus Offenburg, Gebäude A, Eingangsbereich
- Campus Offenburg, Gebäude B, Rektoratskasten im Erdgeschoss
- Campus Gengenbach, Flurbereich des 1. Obergeschosses

Des Weiteren wird die Bekanntmachung auf der Homepage des AstA der Hochschule Offenburg veröffentlicht.

Offenburg, 21. Mai 2021

Heike Huber
Wahlleiterin



Aushang:

1. Gebäude A
2. Gebäude B
3. Campus Gengenbach